

Stiftungsräte in der Pflicht

AUFGABEN UND VERANTWORTUNG Das oberste Führungsorgan einer Stiftung ist regelmässig der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht explizit einem anderen Organ übertragen sind. Seine Kernaufgabe ist die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er muss seine Aufgaben professionell und sorgfältig wahrnehmen, ansonsten haftet er mit seinem Privatvermögen für Pflichtverletzungen.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Stiftungen sind verselbständigte, einem besonderen Zweck gewidmete Vermögen. Sie werden entweder durch öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet. Sie haben keine Eigentümer und keine Mitglieder. Die Stiftungsurkunde legt fest, welche Organe die Stiftung hat. Von Gesetzes wegen ist nur vorgeschrieben, dass das oberste Stiftungsorgan die Geschäftsbücher führt und eine Revisionsstelle bezeichnet.

AUFGABEN UND PFLICHTEN

In der Praxis ist regelmässig der Stiftungsrat das oberste Führungsorgan der Stiftung. Seine Kernaufgabe ist die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dabei handelt der Stiftungsrat für die Stiftung, d.h. in ihrem Namen. Soweit die Stiftungsurkunde oder ein Reglement nichts anderes vorschreiben, hat der Stiftungsrat – ähnlich einem Verwaltungsrat – namentlich folgende Aufgaben: Oberleitung der Stiftung, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (wobei sich die Verwendung immer nach dem Stiftungszweck richten muss), Organisation der Stiftung, Geschäftsführung oder Aufsicht über eine eingesetzte Geschäftsführung, Führung der Geschäftsbücher, Erstellung des Jahresbe-

richts und der Jahresrechnung etc. Dem Stiftungsrat als oberstem Organ stehen alle Befugnisse zu, welche die Stiftungsurkunde, die Reglemente oder das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen haben. Er ist innerhalb der Vorgaben der Stiftungsurkunde in der Organisation der Stiftung frei. Unter anderem kann er ein Organisationsreglement verabschieden, eine Geschäftsführung einsetzen und die Unterschriften- und Vertretungsbefugnis der Stiftung regeln. Ohne abweichende Regelung wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Revisionsstelle müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Der Stiftungsrat muss sodann bei begründeter Besorgnis der Überschuldung der Stiftung eine Zwischenbilanz erstellen und durch die Revisionsstelle prüfen lassen. Ist die Stiftung überschuldet, muss der Stiftungsrat die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vorlegen.

PROFESSIONELLE ZUSAMMENSETZUNG

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist, wie bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, darauf zu achten, dass alle notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten vertreten sind. Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit können dabei die erforderliche Professionalität nicht ersetzen.

Die Praxis verlangt in der Regel mindestens drei Stiftungsräte. Häufig ist die Anzahl Stiftungsräte allerdings auch massiv höher. Die Grösse des Stiftungsrats sollte den

Bedürfnissen und der Situation der Stiftung entsprechen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Stiftungsrat seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann. Allzu grosse Gremien verunmöglichen in der Regel eine zielgerichtete Diskussionskultur und Entscheidfähigkeit, schaffen Unverbindlichkeit und sind ineffizient. Auch beim Stiftungsrat gilt: So gross wie nötig, so klein wie möglich.

HAFTUNG DES STIFTUNGSRATS

Die Mitglieder des Stiftungsrats unterstehen einer allgemeinen Sorgfalts-, Treue- und Geheimhaltungspflicht. Sie müssen bei ihrem Handeln die Interessen der Stiftung wahren.

Die Haftung des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist eine persönliche, das heisst, er haftet mit seinem Privatvermögen für ihm rechtlich zurechenbaren Pflichtverletzungen. Für die Sorgfaltspflicht gilt ein objektiver Sorgfaltsmassstab: Von jedem einzelnen Stiftungsratsmitglied wird diejenige Sorgfalt verlangt, die von einem abstrakt vorgestellten Stiftungsrat in der gleichen Situation erwartet werden kann. Nichtwissen, Nichtkönnen oder Nichtteilnahme an Sitzungen entschuldigt nicht. Sonderwissen des einzelnen Mitglieds wird diesem angerechnet.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

www.swissboardforum.ch



Hinweis: Der Swiss Foundation Code 2015 enthält Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen. Er kann unter www.swissfoundations.ch gedownloadet werden.

Foto: www.swissfoundations.ch